

## **Erläuterungen zum Entwurf für ein neues Polizeigesetz**

### **I. Ausgangslage**

#### **1. Allgemeines**

Auftrag der Kantonspolizei Thurgau ist es, mit präventiven und repressiven Massnahmen für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sie leistet Hilfe und unterstützt die Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung, soweit die polizeiliche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist. Die Kantonspolizei stellt Straftaten fest und wirkt bei deren Aufklärung mit.

Rechtliche Grundlage für die Tätigkeiten der Kantonspolizei bildet in allgemeiner Hinsicht § 64 der Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101). Zudem enthalten verschiedene Spezialgesetze Normen über die polizeilichen Aufgaben und Kompetenzen wie z.B. die Strafprozessordnung (RB 312.1), das Gastgewerberecht (RB 554.51 und 554.511), die Verordnung des Regierungsrates zum Strassenverkehrsgesetz und den Nebenerlassen (RB 741.2), die Erlasse zum Schifffahrtsrecht (RB 747.1 ff.) usw. Das aktuelle Polizeigesetz (PolG; RB 551.1) datiert vom 16. Juni 1980 und wurde 2006 sowie 2007 punktuell organisatorischen und rechtlichen Veränderungen angepasst. Gesellschaftliche Entwicklungen, organisatorische und betriebliche Bedingungen sowie neue rechtliche Rahmenbedingungen wie insbesondere die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) führen nun aber dazu, dass das Polizeigesetz umfassend revidiert werden muss.

Zusammenfassende gesetzliche Bestimmungen über die Art der Aufgabenerfüllung durch die Kantonspolizei Thurgau und über Massnahmen, welche die Polizeikräfte zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung ergreifen, werden auf Gesetzesstufe entweder neu definiert oder aktualisiert. Diese werden klar von den organisatorisch-betrieblichen Vorschriften des Dienstreglementes der Kantonspolizei (DR; RB 551.21) getrennt. Es wurde im Weiteren darauf geachtet, dass beispielsweise Kompetenzaufteilungen zwischen dem Grossen Rat und dem Regierungsrat, die sich bereits aus der nach dem geltenden Polizeigesetz aus dem Jahre 1980 verabschiedeten Kantonsverfassung ergeben, nicht nochmals in anderer Form in das neue Gesetz übernommen werden. So ergeben sich die im § 3 PolG enthaltenen Zuständigkeiten für den Erlass von Vereinbarungen heute bereits in allgemeiner Form aus den §§ 36 Abs. 2 und 43 Abs. 2 KV.

Polizeiliche Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sind für den Einzelnen oft mit Eingriffen in die Grundrechte verbunden. Dafür ist eine gesetzliche Grundlage notwendig. Schwerwiegende Eingriffe in die verfas-

sungsmässigen Grundrechte müssen in einem formellen Gesetz vorgesehen sein (vgl. Art. 36 Abs. 1 der Bundesverfassung, BV; SR 101). Davon ausgenommen sind nur Fälle, in denen eine ernste, unmittelbare und nicht anders abwendbare Gefahr vorliegt. Das neue Polizeigesetz soll bestimmen, nach welchen Grundsätzen, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Mitteln die polizeilichen Aufgaben zu erfüllen sind. Polizeiliche Eingriffe, die regelmässig und absehbar sind, sollen auf eine formelle gesetzliche Grundlage gestellt werden. Nach geltendem Recht sind verschiedene Eingriffskompetenzen der Kantonspolizei lediglich auf Stufe Dienstreglement, also auf Verordnungsebene normiert, was schon zu Kritik geführt hat. Die mit dem vorliegenden Entwurf angestrebte Änderung der Rechtssetzungsstufe führt allerdings auch zu einer Zunahme der Anzahl Bestimmungen im Gesetz. Dabei soll das polizeiliche Handeln im Rahmen der Strafverfolgung separat geregelt bleiben (bis Ende 2010 in der kantonalen, ab dem 1. Januar 2011 in der Schweizerischen Strafprozessordnung).

## **2. Abgrenzung zum Strafprozessrecht**

Ein wichtiger Punkt bei der Ausgestaltung des Polizeigesetzes ist die Abgrenzung zum Strafprozess. Die StPO regelt die Aufgaben der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung, d.h. im so genannten gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren, während Gegenstand des Polizeirechts insbesondere die polizeilichen Massnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Prävention sind. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die gleichen polizeilichen Massnahmen sowohl der Gefahrenabwehr als auch der Strafverfolgung dienen können.

Die neue gesamtschweizerische StPO regelt das polizeiliche Handeln im Rahmen der Strafuntersuchung und Strafverfolgung ausführlich und vereinheitlicht die verschiedenen kantonalen Regelungen. Insbesondere sieht die StPO eine klare Trennung vor zwischen polizeilichem Handeln im Rahmen der Strafverfolgung und polizeilichem Handeln zwecks Prävention und Gefahrenabwehr, das im Polizeigesetz zu regeln ist.

Das Polizeigesetz wird somit grundsätzlich nicht anwendbar sein, soweit es um die Erfüllung polizeilicher Aufgaben im Rahmen der Strafverfolgung geht. Von diesem Grundsatz sollen die Bestimmungen über die Aufgabenerfüllung im Allgemeinen ausgenommen sein, welche die Grundsätze des polizeilichen Handelns festlegen und die Anwendung polizeilichen Zwangs regeln. Es handelt sich dabei um grundlegende Bestimmungen, die allgemein für jedes polizeiliche Handeln Geltung haben sollen.

## **3. Aufbau des neuen Gesetzes**

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Departementes für Justiz und Sicherheit (DJS) und des Polizeikommandos erarbeitete den Entwurf für ein neues Polizeigesetz. Sie hat dabei Polizeigesetze anderer Kantone konsultiert, sich insbesondere an den neueren Polizeigesetzen des Kantons Zürich oder des Kantons Zug orientiert und die neuste bundesgerichtliche Rechtsprechung dazu berücksichtigt.

Das Polizeigesetz soll auf bewährten Praktiken polizeilichen Handelns aufbauen. Die Kantonspolizei Thurgau soll grundsätzlich weder zusätzliche Kompetenzen erhalten, noch soll sie im Vergleich zur bestehenden Praxis in ihrem Handeln eingeschränkt werden. Es geht vielmehr darum, basierend auf den bestehenden geschriebenen und ungeschriebenen Regelungen sowie auf der Rechtsprechung jene Grundsätze und Bestimmungen zusammenzufassen, die als materielles Polizeirecht auf Gesetzesstufe zu erlassen sind. Gleichzeitig muss die Rechtsgrundlage offen genug sein, um Weiterentwicklungen, beispielsweise technischer Art im Bereich der polizeilichen Einsatzmittel, auch künftig ohne Gesetzesänderung zuzulassen.

Das Polizeigesetz bestimmt, wie und mit welchen Mitteln die polizeilichen Aufgaben zu erfüllen sind und welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit polizeiliche Eingriffe und insbesondere polizeilicher Zwang zulässig sind. Es gestaltet somit das Verhältnis der Kantonspolizei zu den Bürgerinnen und Bürgern im Kanton Thurgau. Diesen soll das Gesetz Sicherheit vermitteln, indem es die Befugnisse der Polizei in klarer und verständlicher Weise regelt. Jede polizeiliche Tätigkeit hat sich insbesondere nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit zu richten und das so genannte Störerprinzip zu beachten. Diese Grundsätze schützen die einzelne Person vor unzulässigen polizeilichen Eingriffen in ihre Freiheit und bei der Ausübung ihrer Grundrechte. Sie bilden die Grundlage unserer rechtsstaatlichen Ordnung und dienen als Massstab dafür, ob eine polizeiliche Massnahme, die im Spannungsfeld zwischen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit und dem Schutz der verfassungsmässigen Rechte der Einzelnen getroffen wird, im Einzelfall rechtmässig erfolgt.

Die polizeilichen Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung und damit auch für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger notwendig sind, sollen im Polizeigesetz aufgezählt werden. Dabei ist vor allem der Anwendung polizeilichen Zwangs sowie jenen polizeilichen Massnahmen besonderes Gewicht zuzumessen, die die Einzelnen bei der Ausübung ihrer Grundrechte einschränken. Insbesondere zählen dazu erkennungsdienstliche Massnahmen, der polizeiliche Gewahrsam, die Überwachung, die Wegweisung und Fernhaltung, die Durchsuchung von Personen, Sachen und Räumen, die Sicherstellung und Rückgabe von Gegenständen sowie als Einsatzmittel polizeilichen Zwangs die Fesselung und der Gebrauch von Schusswaffen. Die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben hängt untrennbar mit der Sammlung, Bearbeitung und der Weitergabe bzw. dem Austausch von Daten über Personen und Gegenstände zusammen. Teilweise bestehen dazu auf Bundesebene besondere Daten-systeme und entsprechende Rechtsgrundlagen. Das Polizeigesetz regelt die Datenbeschaffung und -bearbeitung, das Betreiben von Datensystemen sowie den Daten- und Informationsaustausch mit anderen Polizeistellen und Behörden. Diesbezüglich sind im Polizeigesetz nur noch Fragen im Rahmen der polizeilichen Tätigkeit zu regeln, soweit nicht direkt auf das Datenschutzgesetz abgestellt werden kann.

Schliesslich wird auch geklärt, in welchen Fällen die Polizei für ihre Leistungen Kostenersatz verlangen kann. Darunter fällt insbesondere die Entschädigung der Gemeinden an die Kantonspolizei für die Übernahme gemeindepolizeilicher Aufgaben.

Der erste Abschnitt des Gesetzesentwurfes enthält Bestimmungen zum Inhalt des Gesetzes, zur Unterstellung der Kantonspolizei, definiert den polizeilichen Assistenzdienst sowie die Fachstellen und grenzt gegen die privaten Sicherheitsdienste ab. Der zweite Abschnitt umschreibt die Organisation der Kantonspolizei sowie ihre kantonsübergreifende Zusammenarbeit, währenddem sich der dritte Abschnitt mit den Aufgaben der Kantonspolizei befasst, der vierte mit den Möglichkeiten polizeilichen Zwangs und der fünfte mit den polizeilichen Massnahmen. Der sechste Abschnitt enthält die Bestimmungen über die polizeilichen Aufgaben im Rahmen häuslicher Gewalt, währenddem sich Vorschriften über die Angehörigen der Polizei in einem siebten Abschnitt finden. Die Regelung privater Alarmanlagen, der Information und Datenbearbeitung sowie von Kostenersatz und Entschädigung finden sich in den Abschnitten acht, neun und zehn. Abschnitt elf mit den Schlussbestimmungen rundet den Gesetzesentwurf ab.

Die Terminologie des Polizeigesetzes wurde so gewählt, dass für das polizeiliche Handeln keine Begriffe der StPO verwendet werden, um die Massnahmen des Polizeigesetzes klar von jenen der StPO zu unterscheiden und damit Verwechslungen zu vermeiden. So spricht das Polizeigesetz unter anderem von Befragung von Personen, während die StPO den Begriff „Einvernahme“ verwendet. Hingegen wurde Wert darauf gelegt, dass das Polizeigesetz mit der in Kraft stehenden und der zu erwartenden künftigen Bundesgesetzgebung in Einklang steht.

## **II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **§ 1 Gegenstand**

Diese Bestimmung legt den Regelungsinhalt des Polizeigesetzes fest. Polizeiliches Handeln im Rahmen der Strafverfolgung ist grundsätzlich nicht Gegenstand des Polizeigesetzes.

### **§ 2 Kantonspolizei**

In dieser Norm wird festgehalten, dass ausschliesslich der Kanton über eine Polizei und damit über das Gewaltmonopol verfügt. Die Kantonspolizei ist zudem organisatorisch wie bis anhin dem DJS unterstellt. Der geltende § 2 PolG sieht eine direkte Aufsicht des Regierungsrates vor. Nachdem indessen z.B. Aufsichtsbeschwerden gegenüber der Kantonspolizei schon bisher vom DJS behandelt worden sind und auch die Anstellungskompetenzen mit einer Gesetzesrevision vom 21. März 2007 auf das DJS übertragen worden sind, erscheint es gerechtfertigt, die faktisch schon bis anhin vom DJS direkt ausgeübte Aufsicht auch noch gesetzlich nachzuvollziehen (vgl. im Übrigen auch § 7 Abs. 1 PolG).

### **§ 3 Polizeilicher Assistenzdienst**

Gemäss § 4 Abs. 1 PolG kann der Regierungsrat Gemeinden mit eigenen Polizeiorganen verkehrs- und ordnungspolizeiliche Aufgaben übertragen, sofern sie damit einver-

standen sind. Den Gemeinden steht das Aufsichts- und Weisungsrecht über ihre Polizeiorgane zu (§ 4 Abs. 2 PolG). Verschiedene Politische Gemeinden haben entsprechende Anträge gestellt und die notwendige Bewilligung vom Regierungsrat erhalten. Die überwiegende Zahl dieser Gemeinden verfügt jedoch über keine eigene Gemeindepolizei, sondern setzt für die Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben private Sicherheitsunternehmen ein. Im Wesentlichen bleiben diese Gemeinden damit aber für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben weiterhin auf die Kantonspolizei angewiesen, da die Polizeiarbeit eine staatliche Aufgabe darstellt und hoheitliche Aufgaben nur begrenzt an private Sicherheitsunternehmen delegiert werden können. Wie der Regierungsrat in der Beantwortung einer Interpellation betreffend Sicherheit im Kanton Thurgau am 21. November 2006 (04/IN 32/238) ausgeführt hat, sieht er eine Möglichkeit, hier gewisse Verbesserungen durch die Schaffung eines polizeilichen Assistenzdienstes zu erreichen. Für gewisse einfachere Polizeiaufgaben mit einem minimalen Eingriff in die Grundrechte können Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten eingesetzt werden. Nachdem es sich dabei um Staatsangestellte handelt, gehen ihre polizeilichen Befugnisse weiter als diejenigen der Privatpersonen in den Sicherheitsdiensten. Im Unterschied zu den Korpsangehörigen ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines solchen polizeilichen Assistenzdienstes allerdings eine kürzere und auch inhaltlich weniger weitgehende polizeiliche Ausbildung vorgesehen. Sie werden auch nicht unter den Korpsbestands subsummiert, sondern bekleiden anstellungsrechtlich die Funktion von Zivilangestellten.

Der polizeiliche Assistenzdienst kontrolliert z. B. den ruhenden und rollenden Verkehr und unterstützt in ordnungs- und sicherheitspolizeilichen Angelegenheiten die Kantonspolizei. Durch Patrouillentätigkeit und sichtbare Präsenz verstärkt er das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in der jeweiligen Gemeinde. Der polizeiliche Assistenzdienst wird durch die Kantonspolizei betrieben und kann von den Gemeinden zur Erfüllung ortspolizeilicher Aufgaben im Rahmen einer Leistungsvereinbarung gegen eine entsprechende Abgeltung (vgl. § 67 des Entwurfs) beigezogen werden.

Mit diesem Instrument könnte auch die vom Regierungsrat verfolgte und in der erwähnten Interpellationsbeantwortung angeführte Strategie einer Einheitspolizei umgesetzt werden. Einen polizeilichen Assistenzdienst kennt im Übrigen beispielsweise auch der Kanton Zürich. Gemäss den Erfahrungen des Kantons Zürich hat sich dieses Instrument dort bestens bewährt.

### **§ 3a Gemeindepolizei als ergänzende Variante**

Neben der Möglichkeit der Gemeinden, den Assistenzdienst der Kantonspolizei beizuziehen, wird im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren als Variante zusätzlich vorgesehen, dass die Gemeinden auch weiterhin eigene Polizeiorgane anstellen oder beauftragen können. Diese Variante entspricht § 4 des geltenden Polizeigesetzes. Wie gemäss aktuellem Recht bedarf es hierfür einer Ermächtigung des Regierungsrates, der auch den Umfang der übertragbaren Aufgaben definiert. Beaufsichtigt werden die Organe der Gemeindepolizei weiterhin durch die Gemeinden, denen auch ein entsprechendes Weisungsrecht zukommt. Mit dieser Variante bestünden für die Gemeinden,

welche selber gewisse ortspolizeiliche Aufgaben erfüllen wollen, zwei Möglichkeiten, dies zu bewerkstelligen. Einerseits könnten sie bei der Kantonspolizei mittels Vereinbarung den Assistenzdienst beziehen oder aber sie könnten mit regierungsrätlicher Ermächtigung wie heute Gemeindeangestellte oder private Sicherheitsunternehmen mit gewissen polizeilichen Aufgaben betrauen.

#### **§ 4 Private Sicherheitsdienste**

Private Sicherheitsdienste im Sinne der gewerbsmässigen Überwachung von Personen oder Sachen oder gewerbsmässiger Ermittlungstätigkeiten bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Kantonsgebiet einer Bewilligung des DJS. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung und kann diesbezügliche interkantonale Vereinbarungen treffen.

#### **§ 5 Fachstellen**

Eine klassische Fachstelle innerhalb der Kantonspolizei ist die Fachstelle Häusliche Gewalt. Mit der offenen Formulierung von § 5 will künftigen Entwicklungen und Bedürfnissen bewusst Rechnung getragen werden.

#### **§ 6 Bestand**

Die Kompetenz zur Festlegung des Korpsbestandes verbleibt beim Parlament. Den Bestand des polizeilichen Assistenzdienstes, der Fachstellen sowie denjenigen an zivilen Fach- und Hilfskräften bestimmen dagegen Regierungsrat und Grosser Rat im Rahmen des jährlichen Budgets. Anstellungsrechtlich handelt es sich auch bei den künftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des polizeilichen Assistenzdienstes um Zivilangestellte und nicht um Korpsangehörige.

#### **§ 7 Allgemeine Handlungsbefugnis der Kantonspolizei**

Abs. 1 nimmt die grundsätzliche Aufgabenzuweisung an die Kantonspolizei vor. Es wird festgehalten, dass die Kantonspolizei in sämtlichen im III. Abschnitt des Gesetzes beschriebenen polizeilichen Aufgabengebieten tätig wird. Sie ist also sowohl Kriminal-, Sicherheits- als auch Verkehrspolizei auf dem gesamten Kantonsgebiet. Grundlegende organisatorische und taktische Kompetenzen vervollständigen die Handlungsbefugnis der Kantonspolizei, wobei auch auf die Bedürfnisse der Gemeinden abzustellen ist.

#### **§ 8 Kantonsübergreifende Zusammenarbeit**

Bei gemeinsamen Einsätzen und Ermittlungen, aber auch im Rahmen von Ausbildungsveranstaltungen und Fachgremien arbeitet die Kantonspolizei mit anderen Kantonen, dem Bund und dem Ausland zusammen. Der Regierungsrat kann Vereinbarungen zur interkantonalen Zusammenarbeit abschliessen.

## **§ 9 Ausserkantonale Einsätze**

Das DJS bewilligt den ausserkantonalen Einsatz bedeutender Kräfte der Kantonspolizei (z.B. anlässlich des WEF). Das Polizeikommando trifft in dringenden Fällen die unaufschiebbaren Massnahmen.

## **§ 10 Allgemein**

Ausgehend von den einzelnen Aufgaben der Polizei, orientiert sich das Polizeigesetz an den Grundsätzen der Prävention, Gefahrenabwehr und Hilfeleistung und umschreibt damit die polizeilichen Aufgaben in einem umfassenden Sinn. Ein besonderer Stellenwert kommt den präventiven Massnahmen zu, mit denen insbesondere strafbare Handlungen sowie Unfälle im Strassenverkehr verhütet werden sollen. Gegenstück dazu bildet die Repression, die im Falle bereits eingetretener Störungen angewendet wird.

Abs. 1 sieht zudem eine allgemeine Hilfepflicht der Polizei gegenüber Menschen vor, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind. Es geht hier insbesondere um die Hilfeleistung in ernsthaften Notlagen existenzieller Art, bei lebensbedrohenden Situationen oder Gefahren, aus denen sich Personen nicht selber befreien können oder bei denen sie auf unmittelbare Hilfe Dritter angewiesen sind. Einen Spezialfall der Pflicht zur Hilfeleistung stellt § 17 dar, der die Hilfepflicht der Polizei ausdrücklich vorschreibt, sofern Personen bei der Anwendung polizeilichen Zwangs verletzt werden.

Die Polizei leistet den Justiz- und Verwaltungsbehörden Amts- und Vollzugshilfe. Die Unterstützung wird geleistet beim Vollzug von Entscheiden, aber auch während der zu diesen Entscheiden führenden Verfahren. Dabei werden neben den spezialgesetzlich vorgesehenen Massnahmen insbesondere die polizeilichen Massnahmen des V. Abschnittes angewendet, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Obwohl das Polizeigesetz im Rahmen der Strafverfolgung grundsätzlich nicht anwendbar ist, erscheint es sinnvoll, in Abs. 2 auch diese Aufgabe - Feststellung von Straftaten und Mitwirkung bei der Aufklärung - im Gesetz festzuhalten, um einen umfassenden Überblick über die der Polizei übertragenen Aufgaben zu gewährleisten.

## **§ 11 Polizeiliche Generalklausel**

Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit stellt ein fundamentales Rechtsprinzip dar, das bereits in Art. 5 Abs. 1 BV festgehalten ist. Für den Bereich des polizeilichen Handelns ist diesbezüglich von Bedeutung, dass das Bundesgericht für schwer wiegende Grundrechtseingriffe eine klare, hinreichend bestimmte Verankerung in einem formellen Gesetz verlangt. Die Erfüllung ihrer Aufgaben aber kann die Polizei zwingen, Handlungen zu begehen, die an sich nach Strafgesetzbuch oder anderen Gesetzen verboten sind. Sie kann sich dabei auf den Rechtfertigungsgrund von Art. 14 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) berufen, wonach Handlungen, die das Gesetz ge-

bieten oder die das Gesetz für erlaubt erklärt, rechtmässig sind.

Die polizeiliche Generalklausel hat ihre verfassungsmässige Grundlage in Art. 36 Abs. 1 BV, wonach Einschränkungen der Grundrechte in Fällen ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr auch ohne gesetzliche Grundlage zulässig und damit straflos sind. Die Berufung auf die polizeiliche Generalklausel kommt allerdings nur dann in Frage, wenn für das polizeiliche Handeln keine andere ausdrückliche Rechtsgrundlage besteht, um eine unmittelbar drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder eine eingetretene schwere Störung zu beseitigen. Eine solche Gefahr oder Störung muss schwerwiegend sein und fundamentale Rechtsgüter wie Leib und Leben betreffen. Auch in diesen Fällen sind indessen die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Unantastbarkeit des Kerngehalts der Grundrechte zu beachten. Auf Grund der Bedeutung der Generalklausel rechtfertigt es sich, sie im Polizeigesetz ausdrücklich zu erwähnen.

## **§ 12 Kriminalpolizeiliche Aufgaben**

Die kriminalpolizeilichen Aufgaben beinhalten die Verhütung von strafbaren Handlungen wie auch die Feststellung von Straftaten und deren Aufklärung. Mit dem Inkrafttreten der StPO und des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG), wird dies nach Massgabe dieser Gesetze erfolgen. Diese Aufgaben beinhalten den Bereich der Vorermittlungen und Ermittlungen, den ganzen kriminaltechnischen Bereich mit den damit verbundenen Beweissicherungs- und Spurenauswertungsverfahren sowie den ganzen Bereich der polizeilichen Fahndung und administrativen Verarbeitung der kriminalpolizeilichen Rapporte und Berichte.

In Abs. 2 wird auf die Unterteilung in Grundversorgung und den Einsatz der Spezialdienste verwiesen. Diese Aufgabe wird einerseits im Rahmen des ersten Angriffes und für einfachere Fälle durch die Grundversorgung (Aussendienste, Verkehrs- und Seepolizei) und im Speziellen durch die bereits bestehende Kriminalpolizei (Spezialdienst) mit seinen Fachdiensten erledigt. Dafür kann auf die Strukturen der heutigen Organisation der Kriminalpolizei zurückgegriffen werden.

## **§ 13 Sicherheitspolizeiliche Aufgaben**

Kernaufgabe der Polizei ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung abzuwehren und entsprechende eingetretene Störungen zu beseitigen. Dabei werden die Begriffe öffentliche Sicherheit und öffentliche Ordnung nicht als je eigenständige polizeiliche Schutzgüter verstanden. Sie bilden vielmehr ein Begriffspaar, unter dem Lehre und Rechtsprechung eine Anzahl wichtiger Rechtsgüter verstehen, denen für ein geordnetes gesellschaftliches Zusammenleben eine hohe Bedeutung zukommt. Es handelt sich dabei unter anderem um die Rechtsgüter Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und Besitz.



## **§ 14 Verkehrspolizeiliche Aufgaben**

Zu den verkehrspolizeilichen Aufgaben gehört im Speziellen die Gefahrenabwehr und die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie die Beseitigung entsprechender eingetretener Störungen im Verkehr auf den öffentlichen Strassen und Gewässern. Präventive Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und die Ahndung der Verstösse gegen das Strassenverkehrsrecht vervollständigen diesen Spezialbereich polizeilicher Aufgaben.

## **§ 15 Grundsatz**

Diese allgemeine Bestimmung und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gelten immer bei der Anwendung polizeilichen Zwangs.

Damit die Polizei ihre Aufgaben erfüllen kann, muss sie unter Umständen unmittelbaren Zwang ausüben können. Unmittelbarer Zwang ist die direkte Einwirkung auf Personen, Tiere und Sachen. Wie bis anhin kann die Polizei dabei Hilfsmittel, beispielsweise technische Sperren, Fesseln, Mehrzweck Einsatzstöcke, Diensthunde, elektrische Destabilisierungsgeräte („Taser“), Gummischrot, Reizstoffe, Wasserwerfer sowie Schusswaffen einsetzen. Der Anwendung unmittelbaren Zwangs werden allgemein durch das Verhältnismässigkeitsprinzip Schranken gesetzt. Unmittelbarer Zwang ist nur zulässig, wenn andere Mittel nicht zum Ziel führen. Ist die Anwendung von Zwang aber erforderlich, muss das mildeste Mittel gewählt werden, das den Zweck noch erfüllt. Ob ein Einsatzmittel im Einzelfall geeignet ist, beurteilt sich nach der konkreten Situation und insbesondere danach, ob sich der Einsatz gegen eine Person, ein Tier oder eine Sache richtet. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Standardregelung zur Anwendung unmittelbaren Zwangs, wie sie auch in neueren Polizeigesetzen anderer Kantone zu finden ist. Auf eine besondere Regelung für die Zwangsmittel wie beispielsweise den Einsatz von Diensthunden, Gummischrot oder Reizstoffen ist dagegen auf Gesetzesstufe zu verzichten. Abs. 2 von § 15 delegiert die entsprechende Regelungskompetenz an den Regierungsrat. So kann der Entwicklung der Technik bei den Einsatzmitteln Rechnung getragen werden. Eine abschliessende Regelung wäre nicht möglich, ohne dass das Polizeigesetz immer wieder revidiert werden müsste, um sich neuen technischen Gegebenheiten anzupassen.

## **§ 16 Androhung**

Der Anwendung unmittelbaren Zwangs hat in der Regel eine Androhung voranzugehen. Die betroffene Person muss die Gelegenheit haben, die Anordnung freiwillig zu befolgen. Unbeteiligte Dritte müssen zudem die Möglichkeit haben, sich zu entfernen, um nicht involviert zu werden. Nur wenn die Umstände es nicht zulassen, kann auf die Androhung verzichtet werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gefahr nur mit sofortigem Einsatz unmittelbaren Zwangs abgewendet werden kann oder wenn es offensichtlich ist, dass der Einsatz unmittelbaren Zwangs bevorsteht, wie beispielsweise im Verlaufe von Massenauseinandersetzungen auf der Strasse.

## **§ 17 Hilfpflicht**

Die Hilfpflicht der Polizei nach der Anwendung unmittelbaren Zwangs wird hier als Spezialfall von § 10, der die polizeiliche Hilfeleistung als allgemeine Aufgabe festlegt, aufgeführt. Es ist eine Besonderheit der polizeilichen Tätigkeit, dass die Polizei unter gewissen Umständen ihren Auftrag nur erfüllen kann, indem sie Personen verletzt. Dies macht es unumgänglich, auch die Hilfpflicht zu regeln. Dabei geht § 17 weiter als Art. 128 StGB, der vorsieht, dass mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft wird, wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, oder wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert. Auf Grund von § 17 muss die Polizei beispielsweise auch Unbeteiligten helfen, die durch polizeiliche Einsatzmittel verletzt wurden, ohne dabei in Lebensgefahr zu schweben.

## **§ 18 Fesselung**

Die Fesselung stellt einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person dar. Abs. 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Person gefesselt werden darf. Es handelt sich um eine Formulierung, die jener in verschiedenen Polizeigesetzen anderer Kantone entspricht.

Abs. 2 hält fest, dass Personen bei Transporten aus Sicherheitsgründen gefesselt werden dürfen. Damit soll insbesondere die Sicherheit der den Transport begleitenden Personen gewährleistet und eine Flucht der festgenommenen Personen verhindert werden, ohne dass übermässige personelle Mittel beansprucht werden. Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis. Selbstverständlich sind Ausnahmen möglich, beispielsweise kann von einer Fesselung aus gesundheitlichen Gründen oder wegen fehlenden Risikos bei der betreffenden Person (z. B. wegen ihres Alters) Abstand genommen werden.

## **§ 19 Schusswaffengebrauch**

Der Einsatz von Schusswaffen bedeutet einen Eingriff in die höchsten Rechtsgüter wie das Recht auf Leben und auf körperliche Integrität. Die Formulierung der Bestimmung entspricht derjenigen in anderen Polizeigesetzen. Sie wurde vom Bundesgericht in einem das Polizeigesetz des Kantons Zürich betreffenden Urteil vom 30. September 2009 (1C\_179/2009) als rechtmässig befunden (vgl. E. 4). Die in Abs. 2 Ziff. 2 und 5 verwendeten Begriffe „Verbrechen“ und „Vergehen“ decken sich im Übrigen mit der Legaldefinition in Art. 10 StGB.

Die Schusswaffe darf gemäss Abs. 1 als letztes Zwangsmittel erst dann angewendet werden, wenn andere Mittel nicht ausreichen. Dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz kommt in diesem Bereich eine besonders hohe Bedeutung zu, weshalb er hier nochmals besonders zu erwähnen ist. Abs. 2 zählt die von der Rechtsprechung entwickelten denkbaren Anwendungsfälle des Schusswaffengebrauchs auf, die Aufzählung ist nicht abschliessend. Gemäss Ziff. 2 und 5 erfordert der Schusswaffengebrauch das Vorlie-

gen eines schweren Verbrechens oder eines schweren Vergehens, woraus folgt, dass nicht jedes Vergehen oder Verbrechen einen Schusswaffeneinsatz rechtfertigt. Bezüglich Ziff. 5, die den Schusswaffengebrauch zur Verhinderung schwerer Straftaten an Einrichtungen vorsieht, die für die Allgemeinheit besonders wichtig sind oder deren Beschädigung zu einer besonderen Gefahr für die Allgemeinheit führen könnte, ist anzumerken, dass sich ein solcher Fall im Kanton Thurgau bis anhin noch nie konkret ereignet hat. Vorkommen kann es dagegen, dass die Schusswaffe zur Gefahrenabwehr gegen Tiere oder Sachen eingesetzt werden muss oder um ein verletztes Tier zu töten. Auch solche Einsätze sind, soweit im Einzelfall das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt wird, durch § 19 abgedeckt.

Bei den in Abs. 2 aufgeführten Anwendungsfällen handelt es sich nicht nur um solche zwecks Gefahrenabwehr, sondern auch um Fälle, in denen die Polizei zwecks Verfolgung von Straftaten handelt und die deshalb eigentlich nicht im Polizeigesetz, sondern in der StPO zu regeln wären. Die Grenze ist allerdings fließend, Überschneidungen lassen sich kaum vermeiden und sind auch vertretbar.

## **§ 20 Vorgehen gegen Störer**

Polizeiliche Massnahmen stellen regelmässig Eingriffe in Grundrechte wie die persönliche Freiheit, die Eigentumsgarantie oder die Versammlungsfreiheit dar. Polizeilich motivierte Grundrechtsbeschränkungen müssen deshalb den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen, d.h., sie müssen sich auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützen und durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein, zudem müssen sie verhältnismässig sein und den Kerngehalt des entsprechenden Grundrechts wahren. Dabei kommen neben dem Polizeigesetz als gesetzliche Grundlage auch andere Gesetze oder in besonderen Fällen die Polizeigeneralklausel in Frage. Die §§ 20 bis 51 regeln die einzelnen polizeilichen Massnahmen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend, insbesondere ist das faktische Handeln nicht ausdrücklich erwähnt.

Aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgt, dass sich polizeiliches Handeln grundsätzlich nur gegen die Störerin oder den Störer richten darf. Das so genannte Störerprinzip ist ein ungeschriebener allgemeiner Grundsatz des materiellen Polizeirechts, den vor allem die Rechtsprechung entwickelt hat. In erster Linie richtet sich das polizeiliche Handeln gegen Personen, die durch ihr eigenes Verhalten oder das Verhalten Dritter, für die sie verantwortlich sind, die öffentliche Ordnung und Sicherheit stören oder gefährden (Abs. 1). Es kann sich aber auch gegen Tiere oder Sachen richten, von denen eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht, bzw. gegen die Person, welche die Herrschaft über das Tier oder die Sache ausübt (Abs. 2).

## **§ 21 Vorgehen gegen andere Personen**

Diese Bestimmung schafft die Grundlage, dass sich Massnahmen der Polizei in Aus-

nahmefällen auch gegen Nichtstörerinnen und Nichtstörer richten können. Wenn das Gesetz es vorsieht oder wenn eine unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt oder beseitigt werden kann, darf die Polizei auch gegen unbeteiligte Dritte tätig werden. Es handelt sich dabei um Fälle des polizeilichen Notstandes. Zu denken ist etwa an die Requirierung von Fahrzeugen zur Rettung von Unfallopfern oder die Inanspruchnahme leer stehender Räume Dritter zur Unterbringung obdachlos gewordener Personen nach einer Naturkatastrophe.

## **§ 22 Betreten privater Grundstücke**

Dem Betreten privater Grundstücke kommt für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben eine besondere Bedeutung zu, weshalb sich auf Grund der praktischen Erfahrung eine besondere Regelung aufdrängt. Es kann beispielsweise notwendig sein, dass die Polizei das Grundstück eines Privaten betreten muss, um bei einer unmittelbar drohenden Gefahr von diesem Grundstück aus Hilfs- und Sicherungsvorkehrungen zu treffen, wobei in solchen Fällen das öffentliche Interesse an der Gefahrenbeseitigung das private Interesse der am Grundstück berechtigten Person überwiegt.

## **§ 23 Personenkontrolle und Identitätsfeststellung**

Die Polizei muss zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personenkontrollen und Identitätsfeststellungen vornehmen können. Mit der Einführung der StPO findet eine klare Trennung zwischen polizeilichen Kontrollen im Rahmen der Gefahrenabwehr und gerichtspolizeilichen Aufgaben statt. Die sicherheitspolizeilichen Kontrollen sind in der Regel verdachtsunabhängige, präventive Kontrollen mit sicherheits- und verkehrspolizeilichem Charakter, häufig aufgrund von Lagebildern und Kriminalanalysen. Es sind dies insbesondere Verkehrskontrollen, Personenkontrollen bei Sportveranstaltungen, Kontrollen im Vorfeld von Treffen extremer Gruppierungen sowie Personenkontrollen im Grenzraum. Die Kontrollen zur gerichtspolizeilichen Aufgabenerfüllung werden indessen grundsätzlich nie anlassfrei durchgeführt; ein Grund dafür muss stets gegeben sein (vgl. hierzu Art. 215 f. StPO). Eine Ausweistragpflicht wird mit dieser Bestimmung nicht eingeführt. Die vorgeschlagene Norm entspricht der Regelung im Polizeigesetz des Kantons Zürich, die vom Bundesgericht im unter § 19 zitierten Urteil geschützt worden ist.

## **§ 24 Erkennungsdienstliche Massnahmen**

Erkennungsdienstliche Massnahmen dienen der Polizei dazu, eine Person zu identifizieren. Sie gelangen im Rahmen der Verhältnismässigkeit dann zum Einsatz, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Im Polizeigesetz wird wiederum nur der Bereich ausserhalb der Strafverfolgung geregelt.

## **§ 25 Verdeckte Registrierung, gezielte Kontrolle**

Gemäss Art. 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ; SR 0.362.31) können Daten in Bezug auf Personen oder Fahrzeuge nach Massgabe des nationalen Rechts der ausschreibenden Vertragspartei zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle gemäss Abs. 5 im Schengener Informationssystem (SIS) aufgenommen werden. Eine Ausschreibung dieser Art ist zulässig zur Strafverfolgung und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wenn a) konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die oder der Betroffene in erheblichem Umfang aussergewöhnlich schwere Straftaten plant oder begeht, oder b) die Gesamtbeurteilung der betroffenen Person, insbesondere aufgrund der bisher von ihr begangenen Straftaten erwarten lässt, dass sie auch künftig aussergewöhnlich schwere Straftaten begehen wird.

Der Kanton Thurgau verfügt zurzeit über keine gesetzliche Grundlage zur Ausschreibung der verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle. Nach Art. 33 und 34 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (SR 362.0) ist die verdeckte Registrierung von Personen, Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Containern nur möglich, soweit das kantonale Recht diese Massnahme vorsieht und die genannten Voraussetzungen nach SDÜ vorliegen. Als aussergewöhnlich schwere Straftaten gelten die Straftaten gemäss Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung (BVE; SR 312.8), die in Art. 286 Abs. 2 der StPO Eingang gefunden haben. Mit § 25 erhält die Kantonspolizei Thurgau eine entsprechende gesetzliche Regelung.

Eine verdeckte Registrierung dient dazu, den Aufenthaltsort von Personen, die einer Straftat verdächtigt werden, zu ermitteln, ohne dass damit unmittelbar weitere Massnahmen verbunden werden. Es handelt sich dabei um einen Sonderfall der Observation. Für die kantonalen Polizeibehörden sowie die Strafverfolgungsbehörden des Bundes, zu deren Auftrag u.a. auch die Verhinderung von Straftaten gehört, ist dies somit ein effektives Instrument zur Erfüllung dieser Aufgabe.

Vorliegender Artikel bildet somit die formalrechtliche Grundlage auf Gesetzesstufe, entsprechende Personen und Sachen zwecks verdeckter Registrierung oder gezielter Kontrolle im nationalen automatisierten Polizeifahndungsregister nach wie vor auch im Schengener Informationssystem auszuschreiben.

## **§ 26 Polizeiliche Vorladung**

Eine Vorladung darf formlos erfolgen, stets muss aber der vorgeladenen Person der Grund der Vorladung angegeben werden. Typische Anwendungsfälle werden im Gesetz genannt.

## **§ 27 Befragung**

Die formlose Befragung im Rahmen der Gefahrenabwehr ist klar zu trennen von der Einvernahme im Rahmen der Strafverfolgung, bei der besondere Form- und Verfah-

rensvorschriften zu beachten sind. Denkbar sind bei der formlosen Befragung Fälle, in denen die Polizei bei ortskundigen Personen oder bei Veranstalterinnen und Veranstaltern im Hinblick auf einen Polizeieinsatz Informationen einholt.

Sobald ein Verdacht auf eine strafbare Handlung gegeben ist, gelten für die Befragung die Regelungen über die Einvernahme gemäss Art. 157 ff. StPO. So ist der Angeschuldigte insbesondere zu Beginn seiner ersten Einvernahme darauf hinzuweisen, dass er jederzeit eine Verteidigerin oder einen Verteidiger bestellen kann, dass er die Aussage verweigern kann und dass seine Aussagen als Beweismittel verwendet werden können.

## **§ 28 Kinder und Jugendliche**

Die Polizei hat regelmässig mit unterschiedlichen Gruppen von schutzbedürftigen Personen zu tun. Eine besonders sensible Gruppe stellen dabei Kinder und Jugendliche dar. Vor diesem Hintergrund ist eine spezielle Bestimmung betreffend Kinder und Jugendliche gerechtfertigt.

## **§ 29 Voraussetzungen**

Der polizeiliche Gewahrsam stellt einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit der betroffenen Person dar. Die Anwendungsfälle sind deshalb abschliessend im Gesetz aufzuzählen, wobei wiederum nur die Fälle ausserhalb der Strafverfolgung - wenn kein Verdacht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung vorliegt - im Polizeigesetz zu regeln sind.

Die Fälle von Ziff. 2 und 3 liegen grundsätzlich im überwiegenden Interesse der betroffenen Person, da ihr Zweck hauptsächlich der Selbstschutz bzw. die fürsorgerische Hilfe ist. Damit erscheint es vertretbar, den Gewahrsam in diesem Zusammenhang nicht in erster Linie als Freiheitsentzug zu beurteilen, sondern als Massnahme zum Schutz von Leib und Leben. Typischerweise geht es dabei um von der Polizei zu treffende Sofortmassnahmen, bis fachliche Hilfe verfügbar ist. Die Fälle von Ziff. 4 und 5 bezwecken den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen bzw. die Sicherstellung von Vor-, Zu- und Rückführungen. Sie sind mit der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) unbestrittenermassen vereinbar.

## **§ 30 Durchführung**

Gemäss Abs. 1 muss einer in polizeilichen Gewahrsam genommenen Person sofort der Grund der Festhaltung bekannt gegeben werden. Sie hat zudem das Recht, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen.

Bei unmündigen oder entmündigten Personen muss ohne Verzug und in jedem Fall die verantwortliche Person benachrichtigt werden, auch wenn die unmündige oder entmündigte Person damit nicht einverstanden ist (Abs. 3).

## **§ 31 Dauer**

Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall seines Grundes, längstens aber 24 Stunden. Der Grund entfällt, wenn die Voraussetzungen eintreten, dass die in Gewahrsam genommene Person wieder entlassen werden kann, oder wenn sie einer zuständigen Stelle zugeführt werden konnte. Im unter § 19 zitierten Urteil hat das Bundesgericht festgehalten, dass von polizeilichem Gewahrsam betroffene Personen gestützt auf Art. 31 Abs. 4 BV einen Anspruch auf direkte Anrufung einer richterlichen Behörde haben. Der indirekte Weg über ein verwaltungsinternes Rechtsmittel an das Departement oder den Regierungsrat wurde dabei als ungenügend erachtet. Zudem hielt das Bundesgericht fest, dass es sich beim Polizeigewahrsam um eine verwaltungsrechtliche und nicht um eine strafprozessuale Anordnung handle. Bezüglich Haftüberprüfung verwies das Bundesgericht auf den früheren Art. 24e des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120). Diese Bestimmung wurde per 1. Januar 2010 aufgehoben, ist indessen in die Art. 8 und 9 des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (RB 541.1) eingeflossen, weshalb hier vorgeschlagen wird, bezüglich Haftüberprüfungsverfahren und -zuständigkeit eine analoge Bestimmung wie in § 7 der regierungsrätlichen Ausführungsverordnung zum vorgängig zitierten Konkordat (RB 541.11) aufzunehmen. Danach kann innert 20 Tagen seit Anordnung des Polizeigewahrsams direkt das Verwaltungsgerichtspräsidium um Überprüfung der Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges angerufen werden, wobei diese Überprüfung nicht während der Maximaldauer des Polizeigewahrsams von 24 Stunden zu erfolgen hat. Vielmehr handelt es sich um eine nachträgliche Überprüfung der Rechtmässigkeit wie bei den zitierten Konkordatsbestimmungen bzw. bei der früheren Norm des BWIS. Der Entscheid des Verwaltungsgerichtspräsidiums soll zudem kantonal letztinstanzlich sein.

## **§ 32 Vor- und Zuführung**

Vor- und Zuführungen sind Aufgaben der Polizei im Sinne von § 10, d.h. sie leistet den Justiz- und Verwaltungsbehörden Amts- und Vollzugshilfe, indem sie die Vor- und Zuführungsbefehle dieser Behörden vollzieht. Vor- und Zuführungen erfolgen nur gegenüber zuständigen Stellen, also Stellen, deren Zuständigkeit durch eine gesetzliche Grundlage oder eine andere Ermächtigung ausgewiesen ist.

## **§ 33 Zuführung von Entmündigten oder Unmündigen**

Entziehen sich Unmündige oder Entmündigte der elterlichen oder behördlichen Aufsicht oder halten sie sich an Orten auf, an denen ihnen eine Gefahr für ihre körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht, darf die Polizei sie auch gegen ihren Willen einer Inhaberin oder einem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut, der Vormundschaftsbehörde oder einer von diesen bezeichneten Stelle zuführen. Die materiellen Grundlagen dafür finden sich im Zivilrecht. Sind solche Personen gestützt auf § 29 in Gewahrsam genommen worden, darf eine Zuführung auch an eine der genannten Stellen erfolgen. In diesen Fällen stehen regelmässig das eigene Interesse der Betroffenen sowie ihr Schutz im Vordergrund. Zwar fehlen der Polizei die fachlichen Voraussetzun-

gen, um jeweils abschliessend zu entscheiden, ob eine unmündige oder entmündigte Person der Hilfe oder Unterstützung bedarf, doch würde es der Hilfspflicht widersprechen, wenn die Polizei in solchen Fällen untätig bliebe. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang Abs. 2, der die Polizei verpflichtet, solche Personen ohne Verzug der zuständigen Stelle zuzuführen.

### **§ 34 Rückführung von ausreisepflichtigen Personen**

Die Polizei vollzieht die in die Zuständigkeit des Kantons Thurgau fallenden Rückführungen von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern. Spezialisierte private Organisationen dürfen mit der Rückführung nur beauftragt werden, soweit das Bundesrecht dies zulässt. Beispielsweise arbeiten die Kantone zur Zeit gestützt auf eine Vereinbarung mit einer Arbeitsgemeinschaft bestehend aus der Securitas AG und der SBB zusammen.

### **§ 35 Überwachung**

Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben allgemein zugängliche Orte mit technischen Geräten offen oder verdeckt überwachen. Sie darf, soweit dies notwendig ist, Bild- und Tonaufnahmen machen. Solche Überwachungen stellen einen Eingriff in das verfassungsmässige Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, weshalb sie einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Sie müssen zudem durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Anders als im Rahmen der StPO kann hier auf weitere beschränkende Bestimmungen verzichtet werden, da Überwachungen gestützt auf das Polizeigesetz zur Gefahrenabwehr dienen und nicht zum Zweck der Strafverfolgung, wo Überwachungen der Beweissicherung dienen (Abs. 1). Die gewählte Formulierung ermöglicht es im Übrigen, technische Entwicklungen bei den einzusetzenden Geräten nachzuvollziehen. Der Gesetzgeber ist bei der Definition der polizeilichen Überwachung bestrebt, deren Zweckausrichtung klar zu umschreiben. Wertungen und Differenzierungen sowie entsprechende Einschränkungen dieser polizeilichen Massnahme werden vorgenommen, sodass der Zweck der Überwachung klar erkennbar und eine Beurteilung von deren Verhältnismässigkeit möglich ist (Abs. 2).

### **§ 36 Fahndung und Ermittlung**

Abs. 1 ermöglicht der Polizei, strafbare Handlungen ausserhalb eines Strafverfahrens im Rahmen von Vorermittlungen und Ermittlungen aufzudecken. Diese Aufgabe der polizeilichen Arbeit ist ein wesentlicher Aspekt der Kriminalitätsbekämpfung und ermöglicht so der Polizei, schon im Vorfeld beispielsweise bei der Planung oder bei Kenntnis von strafbaren Handlungen oder Straftaten tätig zu werden. Abs. 2 regelt den Einsatz von Angehörigen der Polizei zu Fahndungs- und Ermittlungszwecken an der Schnittstelle zur verdeckten Ermittlung. In § 36 wird eine Abgrenzung der verdeckten Ermittlung zu alltäglichen Ermittlungs- und Fahndungsmassnahmen der Kantonspolizei vorgenommen. Diese Präzisierung ist aufgrund der aktuellen Bundesgerichtspraxis notwendig



geworden. Ohne eine solche gesetzliche Regelung wäre die Polizei im Bereich der Fahndungs- und Ermittlungstätigkeit so stark eingeschränkt, dass ohne den grossen Aufwand der Benennung von verdeckten Ermittlern und der Legendierung nach Massgabe des BVE kein polizeiliches Handeln mehr möglich wäre.

Diese Einsatzformen erweisen sich insbesondere im Stadium der Vorbereitung des Zugriffs auf gefährliche Zielpersonen als unerlässlich, weil die damit einhergehenden Verletzungs- oder Enttarnungsrisiken den im jeweiligen Umfeld verkehrenden Opfern, Informantinnen und Informanten oder Vertrauenspersonen nicht zugemutet werden dürfen. Die Gemeinsamkeit dieser von der polizeilichen Praxis unter der Begrifflichkeit der sogenannten „Verdeckten Fahndung“ zusammengefassten Massnahmen besteht vorrangig darin, dass die so eingesetzten Polizeiangehörigen im Gegensatz zu verdeckt ermittelnden Kolleginnen und Kollegen nicht durch den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses in ein kriminelles Umfeld eindringen, sondern lediglich punktuelle Kontakte zu den Zielpersonen aufnehmen, die im Falle eines erfolgreichen Abschlusses der angestrebten Fahndungs- bzw. Zugriffszwecke meist ohnehin in einer Enttarnung der verdeckt agierenden Beamtinnen und Beamten mündet. Dementsprechend ist auch die Ausstattung mit einer Legende und den entsprechenden Tarndokumenten unnötig.

## **§ 37 Informationsbeschaffung**

Die Polizei ist darauf angewiesen, auch Informationen von Drittpersonen auszuwerten und zu verarbeiten, um so begangene Straftaten aufzuklären oder geplante Straftaten zu erkennen. Diese polizeilichen Massnahmen finden im Rahmen der Vorermittlung statt und bilden die Grundlage zur Eröffnung eines Strafverfahrens durch die Justiz. Gerade auch im Bereich der gewerbsmässigen und bandenmässigen Kriminalität ist die Polizei auf die Auswertung solcher Informationen angewiesen.

## **§ 38 Notsuche**

Mit der gesetzlichen Regelung und der Unterstellung der Notsuche im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen gem. Art. 1 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1), wurden die Kantone verpflichtet, die nach Art. 6 lit. a Ziff. 4 anordnende Behörde zu bestimmen.

Als Übergangslösung wurden in einer Weisung (DV.2007.1 vom 19. März 2007) des Leitenden Staatsanwaltes des Kantons Thurgau die Untersuchungsrichterinnen und -richter bzw. das zuständige Bezirksamt bestimmt. Aus praktischen Überlegungen scheint es sinnvoll, diese Kompetenz an die Polizei zu übertragen. Eine Vermisstmeldung erfolgt grundsätzlich an die Polizei und löst keine Strafuntersuchung bei der Staatsanwaltschaft aus. Eine Lagebeurteilung über die zu treffenden Massnahmen findet bei der für den Fall zuständigen Polizeiführung statt und es scheint daher auch logisch, die Auslösung einer solchen Massnahme in die Kompetenz der Polizeibehörden zu geben. Damit ist ein massgeblicher Zeitgewinn zur Auslösung der Notsuche verbun-

den, welcher Leben retten kann.

### **§ 39 Vorbereitende Legendierung**

Zur längerfristigen Vorbereitung einer künftigen verdeckten Ermittlung soll der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten neu die Kompetenz eingeräumt werden, designierte verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler bereits mit einer Legende auszustatten, bevor sie von der Richterin oder vom Richter im konkreten Einzelfall in dieser Eigenschaft eingesetzt werden. So wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Aufbau einer Legende in der Regel nicht kurzfristig erfolgen kann. Damit nicht nur die momentanen Lebensumstände einer Tarnidentität, sondern auch das ganze bisherige Vorleben einer Enttarnung durch berufskriminelle Kreise standhalten können, muss eine Legende sorgfältig und umfassend aufgebaut werden, was in der Regel mehrere Wochen in Anspruch nimmt. Alle persönlichen Dokumente und Registereinträge müssen schlüssig aufeinander abgestimmt werden. Bei einem kurzfristigen Aufbau einer Legende besteht demgegenüber die Gefahr von Auffälligkeiten wie beispielsweise einer Häufung von Registeränderungen über einen kurzen Zeitraum.

### **§ 40 Wegweisung**

Die polizeiliche Massnahme, eine Person unter bestimmten Voraussetzungen von einem Ort wegweisen oder fernhalten zu können, ist zur Wahrung von Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu einem Bedürfnis geworden. Wegweisungsgründe sind die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder von Drittpersonen, die Behinderung oder Gefährdung der Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr oder Rettungskräften, die Selbstgefährdung sowie die Wahrung der Rechte von Personen. Die Massnahme kann kurzfristiger Natur sein oder auch für die Dauer eines Anlasses gelten. Sie kann einzelne oder eine unbestimmte Anzahl von Personen betreffen. Die Wegweisung und Fernhaltung erfolgt formlos und wird von der Polizei rein faktisch durchgesetzt, da in der Regel rasch gehandelt werden muss (z. B. Wegweisung von „Gaffern“).

### **§ 41 Fernhaltung mit formellem Entscheid**

Im Sinne der Eskalation zu § 40 sieht § 41 Abs. 1 die Möglichkeit vor, dass gegen die betroffene Person bei Widersetzlichkeit ein formeller Entscheid erlassen wird. Realistischerweise kann dies nur auf einem Polizeiposten erfolgen. Als weitere Eskalationsstufe sind die Möglichkeit einer Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB und eine Entscheidungsdauer von längstens 14 Tagen vorgesehen. Präzisierend verlangt Abs. 2, dass Dauer und räumlicher Geltungsbereich festgelegt werden. Abs. 3 räumt die Möglichkeit ein, direkt das Präsidium des Verwaltungsgerichts anzurufen.

### **§ 42 Personen**

Die Durchsuchung von Personen dient dem Auffinden körperfremder Sachen oder Spuren in den sich am Körper befindlichen Kleidungsstücken oder am Körper selbst. Mit

Körperöffnungen ist beispielsweise der Mund, mit Körperhöhlen sind beispielsweise die Achselhöhlen gemeint. Mit Ausnahme von dringenden Fällen muss die Durchsuchung von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Sollten körperliche Durchsuchungen nötig sein, die in den Intimbereich oder in die körperliche Integrität eingreifen, müssen diese von medizinischem Fachpersonal vorgenommen werden (vgl. auch Art. 250 und 252 StPO). Der Katalog von Ziff. 1 bis 5 entspricht der gängigen Regelung in anderen Kantonen.

### **§ 43 Sachen**

§ 43 gilt für die Durchsuchung von mitgeführten Sachen und Effekten. Auch diese Regelung entspricht solchen Bestimmungen anderer kantonaler Polizeigesetze. Sie gibt die bereits heute gängige Praxis wieder.

### **§ 44 Räume**

Die Unverletzlichkeit der Wohnung bzw. des Hausrechts stellt ein wichtiges Grundrecht dar, das durch Art. 13 BV und Art. 8 EMRK gewährleistet wird. Es drängt sich deshalb auf, den Katalog der möglichen Durchsuchungstatbestände eng zu halten und abschliessend zu regeln. Das Betreten der zu durchsuchenden Räumlichkeiten bedarf dabei keiner besonderen Regelung, da dies eine selbstverständliche Voraussetzung ist, um einen Raum überhaupt durchsuchen zu können. Auch diese Bestimmung lehnt sich an die Polizeigesetze anderer Kantone an.

Soweit es die Umstände zulassen, ist die Inhaberin oder der Inhaber des Raumes, bei Abwesenheit eine Angehörige oder ein Angehöriger, eine Hausgenossin oder ein Hausgenosse oder eine Urkundsperson beizuziehen. Der Begriff der Hausgenossen wird analog zu § 128 der thurgauischen Strafprozessordnung verwendet. Der Grund der Durchsuchung muss stets angegeben werden, ausser der Zweck der Massnahme würde dadurch vereitelt.

Klar zu trennen von der Durchsuchung von Räumen gemäss Polizeigesetz ist die Hausdurchsuchung im Rahmen der Strafverfolgung, bei der die Anforderungen von Art. 244 f. StPO zu erfüllen sind.

### **§ 45 Voraussetzungen**

Die Sicherstellung von Sachen führt zu einer Beschränkung der Eigentumsgarantie und bedarf deshalb einer gesetzlichen Grundlage. Die Voraussetzungen sind abschliessend aufgezählt. Tiere und Sachen können sichergestellt werden, um einerseits gemäss § 10 eine Gefahr abzuwenden, die ihnen droht, andererseits aber auch, um eine Gefahr abzuwenden, die von ihnen selbst ausgeht.

## **§ 46 Rückgabe**

Sobald der Grund für die Sicherstellung dahingefallen ist, wird die Sache zurückgegeben, wobei die Herausgabe von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden kann. Nicht zu den Aufgaben der Polizei gehört es, festzustellen, wer Anspruch auf eine Sache hat. Dies muss im Streitfall auf gerichtlichem Weg geklärt werden. Gemäss Abs. 2 setzt die Polizei deshalb eine Frist zur Erwirkung einer richterlichen Entscheidung, wenn mehrere Personen Anspruch auf eine zurückzugebende Sache erheben oder die Berechtigung sonst zweifelhaft ist. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird die Sache der Person zurückgegeben, bei der sie sichergestellt worden ist.

## **§ 47 Verwertung und Vernichtung**

Wenn der Grund für eine Sicherstellung entfällt, wird die Sache der berechtigten Person zurückgegeben, oder es wird eine Frist angesetzt, um sie abzuholen. Da es sich bei den sichergestellten Sachen häufig um solche von geringem Wert handelt, auf deren Rückgabe niemand Anspruch erhebt bzw. an deren Rückgabe kein Interesse besteht, muss die Polizei solche Sachen verwerten können. Dies darf grundsätzlich frühestens drei Monate nach Wegfall des Grundes für die Sicherstellung erfolgen. Die Polizei kann die Sache früher verwerten, wenn sie schneller Wertverminderung ausgesetzt ist oder ihre Aufbewahrung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist. Die Polizei kann die Sache vernichten, wenn sie nicht verwertet werden kann. Betreffend Fristen gilt dabei dasselbe wie für die Verwertung, d.h., grundsätzlich müssen drei Monate nach Wegfall des Grundes für die Sicherstellung abgelaufen sein, ausser es liege ein Fall von Abs. 2 vor.

## **§ 48 Grundsatz**

Dieser Paragraph entspricht in etwa § 53 des DR. Es scheint richtig, diese Thematik in einem Gesetz und nicht im Dienstreglement der Kantonspolizei zu regeln. In der neuen Bestimmung soll die Voraussetzung zur Fernhaltung und Wegschaffung präziser formuliert und der Tatsache Rechnung getragen werden, dass das Tier gemäss Art. 641a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) keine Sache mehr ist.

## **§ 49 Androhung und Kostenersatz**

Die Fernhaltung und Wegschaffung von Tieren sowie Fahrzeugen und anderen Sachen verlangt grundsätzlich die Androhung bei der betroffenen Person. Es kann aber auch die Situation eintreten, dass die Androhung nicht möglich ist, weil die verantwortliche Person nicht erreicht werden kann oder unbekannt ist und dennoch eine Massnahme nach § 48 eingeleitet werden muss. Mit der Formulierung in § 49 bestehen nun die rechtlichen Grundlagen, dass in dringenden Fällen auf diese Androhung verzichtet werden kann. Im Weiteren kann die Rückgabe von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. Damit soll verhindert werden, dass der Staat aufwendige Verfahren zur Eintreibung der Kosten einleiten oder letztlich die Kosten abschreiben muss.

## **§ 50 Polizeiliche Berichte zur Person**

Auf Ersuchen von zivilen und militärischen Stellen erstellt die Polizei Informationsberichte über eine Person, wenn eine gesetzliche Grundlage dies ausdrücklich vorsieht oder wenn eine gesetzliche Aufgabe ohne die nachgefragte Information nicht erfüllt werden kann. Diese Berichte enthalten Wahrnehmungen, Feststellungen und Tatsachen, hingegen keine Wertungen und Meinungsäusserungen.

Gemäss Abs. 2 muss das Gesuch den Zweck des Informationsberichts, die gesetzliche Grundlage und die Art der verlangten Informationen enthalten. Damit liegt die Pflicht zum Nachweis dafür, dass die Polizei einen Bericht zu erstellen hat, bei der gesuchstellenden Behörde.

Drittpersonen werden laut Abs. 3 nur ausnahmsweise und nur mit ausdrücklichem Auftrag der ersuchenden Behörde befragt.

## **§ 51 Personennachforschung**

Unter dem Titel Personennachforschung wird die Ausschreibung von Personen in polizeilichen Fahndungsmitteln geregelt. Es geht um die polizeiinterne Verbreitung einer Aufenthaltsnachforschung über die polizeilichen Übermittlungskanäle wie das automatisierte Fahndungssystem des Bundes (recherches informatisées de police; RIPOL) und Interpol, die das Bundesrecht regelt (vgl. Art. 350 ff. StGB und das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes [BPI; SR 361]). Zu den als vermisst gemeldeten Personen gemäss Ziff. 4 gehören beispielsweise auch aus Heimen und Anstalten entwichene und entlaufene Personen.

Abs. 2 konkretisiert für den heiklen Bereich der Personennachforschung den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Dies gilt ebenso für Abs. 4, nach dem dafür zu sorgen ist, dass die Ausschreibung widerrufen wird, sobald ihr Grund weggefallen ist. Unter den besonderen Voraussetzungen von Abs. 3 kann die Personennachforschung auch mit öffentlicher Bekanntmachung über die Medien, über Plakatanschläge oder Ähnliches sowie mittels Einsatz von Bildmaterial erfolgen.

## **§§ 52-57 Häusliche Gewalt**

Die §§ 52 bis 57 des ganzen vierten Abschnittes betreffen die Thematik der häuslichen Gewalt und entsprechen dem vom Grossen Rat am 21. März 2007 verabschiedeten Gesetzestext der §§ 18a bis 18f im aktuellen Polizeigesetz, welcher auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt wurde. Er wird unverändert übernommen.

## **§ 58 Legitimation**

Angehörige der Polizei legitimieren sich durch ihre Uniform oder in Zivil durch ihren

Dienstausweis vor jeder Amtshandlung. Diese Pflicht besteht selbstverständlich nur soweit, als es die Situation zulässt, und soll gegebenenfalls im Nachhinein ausgeübt werden. Dasselbe gilt für die Namensnennung.

## **§ 59 Handeln in dienstfreier Zeit**

Polizistinnen und Polizisten sind auch in der dienstfreien Zeit zu dienstlichem Handeln berechtigt. Selbstverständlich gilt auch in der Freizeit das Territorialprinzip. Die Befugnisse der Polizeiangehörigen gehen somit nicht weiter als im Dienst. Ausserhalb ihres Zuständigkeitsbereichs sind Angehörige der Polizei den Privatpersonen gleichgestellt und können wie diese unter anderem in Notwehr- und Notstandssituationen oder im Rahmen der StPO handeln.

Wenn Polizeiangehörige eine schwere Straftat oder eine erhebliche Gefährdung von Rechtsgütern feststellen, so leiten sie deren Ahndung bzw. Beseitigung in die Wege, soweit dies für sie zumutbar ist. Damit trägt Abs. 2 dem Umstand Rechnung, dass Polizistinnen und Polizisten in der Freizeit möglicherweise nicht über die notwendigen Mittel verfügen, um selbst zu handeln.

## **§ 60 Bewaffnete Dienstausbübung**

Es entspricht der bisherigen Praxis, dass der Dienst der Polizei in der Regel bewaffnet erfolgt. Werden zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben Hilfskräfte angestellt, dürfen diese keine polizeilichen Zwangsmassnahmen vornehmen. Fallweise erlaubt wird ihnen jedoch die bewaffnete Dienstausbübung, soweit diese der eigenen Sicherheit dient und sie entsprechend ausgebildet sind.

## **§ 61 Private Alarmanlagen**

Eine direkte Alarmierung der Polizei durch private Alarmanlagen muss mittels einer Verwaltungsvereinbarung bewilligt werden. Es geht dabei um jene Fälle, in denen eine Alarmanlage, sobald sie ausgelöst wird, automatisch mit der Polizei in Verbindung tritt.

## **§ 62 Information**

Mit dem § 62 wird eine gesetzliche Grundlage bezüglich der Information der Bevölkerung und betroffener Personen ausserhalb des Strafverfahrens in polizeilichen Belangen geschaffen. Im Weiteren wird festgehalten, dass bei Einsätzen mit Partnerorganisationen die Kantonspolizei orientiert. Dies gilt neben den operativen Einsätzen zur Ereignisbewältigung auch für planbare Einsätze, wie z.B. gemeinsame Kontrollen und Aktionen mit anderen Partnerorganisationen.

## **§ 63 Datenbearbeitung**

Bereits im aktuellen Polizeigesetz findet sich in § 22 eine gesetzliche Regelung zur elektronischen Datenverarbeitung. Der vorliegende § 63 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung.

Abs. 1 ermächtigt die Polizei, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten und dafür geeignete Datenbearbeitungssysteme und Registraturen zu betreiben.

Neu wird in Abs. 2 die Polizei ermächtigt, auch besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile zu bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Die Aufnahme dieses Absatzes entspricht einer Anpassung an die Praxis und der heutigen Sensibilisierung für die Registrierung und Aufbewahrung von Personendaten. Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen, Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung, den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand, die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rassenzugehörigkeit (vgl. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Datenschutz, TG DSG; RB 170.7).

Abs. 3 regelt den Zweck der Datenbearbeitung. Er entspricht der bisherigen Regelung und wurde wörtlich übernommen.

Abs. 4 delegiert die Regelung über die Aufnahme, die Berechtigung und die Löschung der Daten an den Regierungsrat. Auch dieser Absatz wurde aus der aktuellen Regelung im Polizeigesetz übernommen. Gestützt auf jene Norm hat der Regierungsrat die Verordnung über die elektronische Datenverarbeitung bei der Kriminalpolizei (RB 551.6) erlassen.

## **§ 64 Datenweitergabe**

Abs. 1 konkretisiert die Voraussetzungen, unter denen die Kantonspolizei die bei ihr verfügbaren Personendaten an andere Polizeistellen und Dritte weitergeben kann. Die Kriterien sind vorgegeben, wenn dies gesetzlich vorgesehen, für die Erfüllung der jeweiligen öffentlichen Aufgabe notwendig oder für den Schutz der Empfängerinnen und Empfänger notwendig ist.

Die Regelung ermöglicht und erlaubt insbesondere den notwendigen Informationsaustausch bei der polizeilichen Zusammenarbeit auch ausserhalb von Strafverfahren. Dies ist unabdingbar, um einerseits die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden und Justiz insbesondere in unserem föderalistischen System zu gewährleisten und andererseits auch mit Dritten wie Behörden und Ämtern, wo notwendig zur Gefahrenabwehr oder im Rahmen der Zusammenarbeit, Informationen und Daten auszutauschen.

Abs. 2 erlaubt den Behörden und Ämtern der Polizei, die für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlichen Personendaten zu liefern. Dies ist die Umkehrung des Informationsflusses und ermächtigt diese Stellen, der Polizei die entsprechenden Personendaten zu liefern, ohne dass sich diese dabei strafbar machen.

## **§ 65 Kostenersatz für polizeiliche Leistungen**

Grundsätzlich nimmt die Polizei eine staatliche Aufgabe wahr, deren Erfüllung mit allgemeinen Staatsmitteln finanziert wird. Für die in den Ziff. 1 bis 3 von Abs. 1 aufgeführten Fälle kann die Polizei jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Kostenersatz für ihre Leistungen verlangen. So kann gemäss Ziff. 1 die Veranstalterin oder der Veranstalter eines Anlasses zum Kostenersatz verpflichtet werden, wenn beispielsweise anlässlich von Konzerten, grossen Sportveranstaltungen oder andern Grossanlässen ein ausserordentlicher Polizeieinsatz erforderlich ist. Bei solchen Veranstaltungen handelt die Polizei jeweils nicht nur zugunsten der Bevölkerung, sondern insbesondere auch im Interesse der privaten Veranstalterinnen und Veranstalter, die bei diesen Anlässen häufig auch einen Gewinn erwirtschaften. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, dass die polizeilichen Aufwendungen verrechnet werden können. Liegt allerdings eine Veranstaltung ganz oder teilweise im öffentlichen Interesse oder verfolgt sie einen ideellen Zweck, soll der Kostenersatz herabgesetzt oder erlassen werden. Diese Regelung entbindet allerdings die Veranstalterin oder den Veranstalter nicht, selbst für die Gewährleistung der Sicherheit zu sorgen, d.h. alle möglichen Vorkehrungen zu treffen, um einen Einsatz der Polizei zu vermeiden oder zu verringern. Die Art des Einsatzes und die Wahl der Mittel bestimmt die Polizei.

Gemäss Abs. 1 Ziff. 2 kann von der Verursacherin oder dem Verursacher eines Polizeieinsatzes Kostenersatz verlangt werden, wenn der Einsatz vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Zu denken ist beispielsweise an Einsätze für die Suche nach Personen oder Tieren.

Kostenersatz ist gemäss Abs. 1 Ziff. 3 auch zu leisten von Betreiberinnen und Betreibern einer Alarmanlage für das Ausrücken bei Fehlalarm.

## **§ 66 Kostenersatz für Sicherstellung und Aufbewahrung**

Die Kosten, die bei Sicherstellung, Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung nach den §§ 45 bis 47 anfallen, können der an der Sache berechtigten Person oder der Person, welche die polizeiliche Massnahme verursacht hat, auferlegt werden.

## **§ 67 Kosten für gemeindepolizeiliche Aufgaben**

Die möglichen Aufgaben und die Entschädigung für den von den Gemeinden bezogenen polizeilichen Assistenzdienst im Sinne von § 3 werden vom Regierungsrat in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Kantonspolizei geregelt.



## **§ 68 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Polizeigesetz vom 16. Juni 1980 wird durch das vorliegende Gesetz abgelöst und kann somit aufgehoben werden.

## **§ 69 Änderung bisherigen Rechts**

Im TG DSG wird ein neuer § 13a eingefügt, der besagt, dass öffentlich zugängliche Orte zum Schutz von Personen und Sachen mit technischen Geräten überwacht werden dürfen unter der Voraussetzung, dass diese erkennbar gemacht werden, gespeicherte Personendaten nach einer gewissen Zeitspanne gelöscht oder im Rahmen einer Strafanzeige der Polizei übergeben werden und die Aufsichtsstellen gemäss § 17 des Datenschutzgesetzes informiert wurden.

Zuständig für das Anbringen von Überwachungsgeräten ist dasjenige öffentliche Organ (z.B. Politische Gemeinde, Schulgemeinde, Kanton), dem das Benützungsrecht oder die Hoheit über den zu überwachenden Ort zusteht. Es sorgt auch dafür, dass die Personendaten vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt sind und regelt die Zugangsberechtigung.

Mit dieser Bestimmung wird eine explizite rechtliche Grundlage für die Videoüberwachung im öffentlichen Raum geschaffen, die der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts zu dieser Thematik entspricht. Bezüglich der in § 13a Abs. 1 Ziff. 2 erwähnten Zeitdauer wird sich der Regierungsrat an BGE 133 I 77 orientieren und diese Frist auf 100 Tage festlegen. Mit der Kompetenzdelegation an den Regierungsrat kann sichergestellt werden, dass bei einer Änderung der Rechtsprechung rasch auf diese reagiert werden kann.

## **§ 70 Inkrafttreten**

Das neue Polizeigesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft, wobei das genaue Datum vom Gang der Rechtsetzungsarbeiten abhängen wird.

## **III. Finanzielle Auswirkungen**

Das im Entwurf vorliegende Polizeigesetz in seiner Eigenschaft als Kompetenz- und Rahmenerlass hat gegenüber dem aktuellen Gesetz keine direkten finanziellen Konsequenzen zur Folge.

## **Beilage**

- Vernehmlassungsentwurf